

# **Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen**

## **SATZUNG**

### **über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich der Bebauungsplanänderung**

### **"Innenstadt Villingen" im Bereich "Amtsgericht / Gefängnis"**

### **im Stadtbezirk Villingen**

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.2016 gemäß den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung wird für Flurstücke und Flurstücksteile im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung "Innenstadt Villingen" im Bereich "Amtsgericht / Gefängnis" im Stadtbezirk Villingen (Gemarkung Villingen) eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Villingen:

Flurstücke: 434.

- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan vom 16.03.2016 (Anlage 1 zur Drucksache 0768), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

#### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

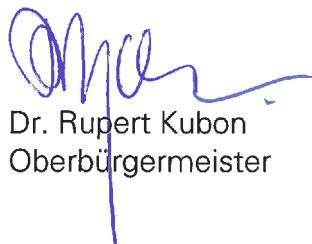
#### § 4

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

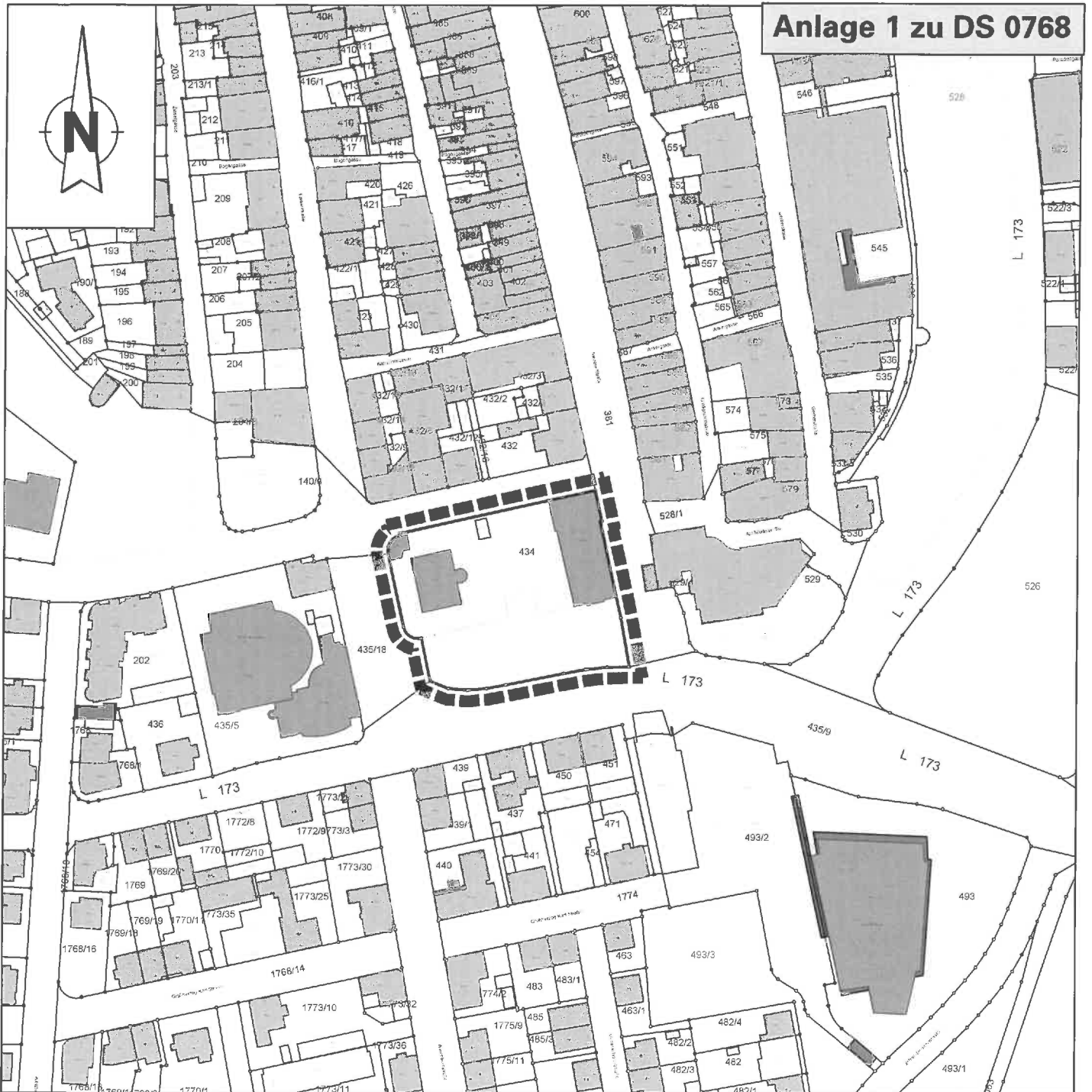
- (1) Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt 2 Jahre.

Diese Satzung ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen. Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

Villingen-Schwenningen, den 11.05.2016

  
Dr. Rupert Kubon  
Oberbürgermeister





## Übersichtsplan

### Bebauungsplanänderung mit Veränderungssperre des "Einfachen Bebauungsplans Innenstadt" (A 95) im Bereich "Amtsgericht/ Gefängnis"

im Stadtbezirk Villingen

Zeichenerklärung :



— — — — — Begrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

————— Begrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre

Maßstab: 1 : 2000

Amt für Stadtentwicklung  
Villingen-Schwenningen  
den, 16.03.2016 HH